

**Satzung über die Benutzung des Waldbads**  
der Stadt Günzburg  
vom 23. Juni 1994

(amtlich bekanntgemacht am 30. Juni 1994)  
in der seit 21. November 2001 geltenden Fassung

INHALT

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung .....	1
§ 2 Benutzungsberechtigung .....	1
§ 3 Schulen, Vereine und Verbände .....	2
§ 4 Badesaison - Öffnungszeiten.....	2
§ 5 Badebekleidung .....	2
§ 6 Körperreinigung .....	2
§ 7 Verhalten im Freibad .....	3
§ 8 Aufbewahren von mitgebrachten Gegenständen .....	3
§ 9 Fundgegenstände .....	4
§ 10 Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen.....	4
§ 11 Haftung der Badegäste .....	4
§ 12 Haftung der Stadt .....	4
§ 13 Ausübung des Hausrechts und Aufsicht .....	4
§ 14 Anordnungen für den Einzelfall .....	5
§ 15 Ordnungswidrigkeiten.....	5
§ 16 Inkrafttreten .....	5

Die Stadt Günzburg erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung über die Benutzung des Waldbades (Badeordnung):

§ 1 Widmung als öffentliche Einrichtung

Die Stadt Günzburg betreibt und unterhält das städtische Waldbad als öffentliche Einrichtung. Zu dieser im folgenden als „Bad“ bezeichneten Einrichtung gehören die Badebecken, die Umkleide- und Sanitärgebäude, das eingefriedete Freigelände sowie alle sonstigen innerhalb der Einfriedung liegenden Gebäude und Anlagen.

§ 2 Benutzungsberechtigung

1. Die Benutzung des Bades steht jedermann im Rahmen der Bestimmungen dieser Satzung frei. Ob und welche Gebühren von den Benutzern des Bades zu entrichten sind, ergibt sich aus der Gebührensatzung.
2. Von der Benutzung des Bades ausgeschlossen sind Personen
  - a) mit ansteckenden oder Anstoß erregenden Krankheiten;
  - b) die Tiere mit sich führen;

- c) die unter Einfluß von berauschenden Mitteln stehen.
3. Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.  
Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet.
4. Besucher, die trotz Abmahnung gröblich gegen diese Badeordnung verstoßen haben, können zeitweise oder auf Dauer von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden.
5. Jede gewerbliche Betätigung (z. B. Fotografieren, Filmen, Zeichnen, Verkauf von Waren, Werbung) bedarf der Genehmigung der Stadt.

### § 3 Schulen, Vereine und Verbände

1. Die Zulassung geschlossener Gruppen wird durch Vereinbarung geregelt. Ein Anspruch auf Zuteilung bestimmter Benutzungszeiten besteht nicht.
2. Geschlossene Gruppen (z.B. Schulklassen) dürfen das Bad nur unter Aufsicht einer verantwortlichen Begleitperson benutzen. Diese hat nicht nur die ihr ohnehin obliegenden Aufsichtspflichten wahrzunehmen, sondern auch dafür zu sorgen, daß die Teilnehmer der Gruppe diese Badeordnung und etwaige Anordnungen des Personals beachten.

### § 4 Badesaison - Öffnungszeiten

1. Die Stadt macht alljährlich Beginn und Ende der Badesaison sowie die täglichen Öffnungszeiten öffentlich und durch Anschlag am Bad bekannt.
2. Die Badegäste haben 15 Minuten vor Ablauf der Öffnungszeiten die Badebecken und nach Ablauf der Öffnungszeiten das Bad unverzüglich ohne Aufforderung zu verlassen.
3. Die Stadt behält sich vor, das Bad aus zwingenden Gründen (z. B. bei Überfüllung oder bei ungünstiger Witterung) zu schließen.

### § 5 Badebekleidung

1. Der Aufenthalt im Bad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet, die nicht gegen Anstand und Sitte verstößt.
2. Badebekleidung darf in den Badebecken nicht ausgewaschen oder ausgewrungen werden.

### § 6 Körperreinigung

1. Jeder Badegast hat sich vor dem Betreten der Badebecken unter der Dusche gründlich abzubrausen. Dabei ist unnötiger Wasserverbrauch zu vermeiden.
2. In den Badebecken und in den Durchschreitebecken ist jede Verwendung von Seife und sonstigen Reinigungsmitteln verboten.
3. Die Badebecken einschließlich der ringsum verlaufenden Plattenwege dürfen nur über die Durchschreitebecken betreten werden.

## § 7 Verhalten im Freibad

1. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten und der Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit widerspricht.
2. Spiele, sportliche Übungen und dergleichen sind nur gestattet, wenn die anderen Badegäste dadurch nicht gefährdet oder belästigt werden.  
Die Verwendung von Rundfunkgeräten und anderen Tonwiedergabegeräten ist so einzurichten, daß andere Badegäste nicht belästigt werden.  
Verboten ist insbesondere:
  - a) jegliche Belästigung der Badegäste;
  - b) das Ausspucken auf den Boden oder in das Wasser;
  - c) das Springen von den Längsseiten in die Badebecken; die mißbräuchliche Verwendung der Rettungsgeräte;
  - d) das Verrichten der Notdurft außerhalb der Toiletten;
  - e) das Rauchen in den Umkleieräumen und am Beckenrand;
  - f) glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer und dergleichen auf den Boden zu werfen;
  - g) das Werfen von irgendwelchen Gegenständen (zum Beispiel Sand, Steinen, Flaschen) in die Badebecken oder Durchschreitebecken sowie jedes sonstige Verunreinigen der Badebecken;
  - h) das Zurücklassen oder Wegwerfen von Gegenständen jeglicher Art außerhalb der dafür aufgestellten Abfallbehälter;
  - i) das Beschädigen der Bepflanzung und das Betreten der Pflanzbeete;
  - j) andere Badegäste in die Wasserbecken zu stoßen oder zu tauchen;
  - k) Feuer- und Kochstellen anzulegen
3. Das Schwimm- und Springerbecken darf nur von geübten Schwimmern benutzt werden. Auch im Nichtschwimmerbecken dürfen sich Nichtschwimmer ohne Aufsicht nur dort aufhalten, wo sie stehen können.
4. Vor dem Einspringen hat sich der Springer sorgfältig zu vergewissern, daß der Sprungbereich frei ist. Auf den Sprunganlagen darf jeweils nur eine Person das Sprungbrett benutzen. Der Sprungbereich darf während des Springens nicht unterschwommen werden.
5. Vor Benutzung der Wasserrutsche hat sich der Benutzer sorgfältig zu vergewissern, daß der Rutschbereich frei ist. Es ist verboten, sich im Bahnbetrieb aufzuhalten oder von unten in die Bahn zu steigen.

## § 8 Aufbewahren von mitgebrachten Gegenständen

Von den Badbenutzern mitgebrachte Gegenstände, insbesondere Fahrzeuge, Geld und andere Wertgegenstände sowie Kleidungsstücke, können nicht in Verwahrung genommen werden. Die Stadt übernimmt auch keine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust solcher Gegenstände. Der Badegast ist für eine sichere

Aufbewahrung selbst verantwortlich. Soweit verfügbar, können die Badbenutzer die vorhandenen Garderobenschränkchen benutzen.

#### § 9 Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind beim aufsichtsführenden Bademeister oder an der Kasse abzugeben.
2. Fundgegenstände, die nicht innerhalb von vier Wochen abgeholt werden, werden dem städtischen Fundamt übergeben.

#### § 10 Mitnahme und Abstellen von Fahrzeugen

1. Fahrzeuge, einschließlich Motor- und Fahrräder, sind außerhalb des Badegeldes auf den hierfür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen.
2. Das Anlehnen von Motor- und Fahrrädern an den Gebäuden oder der Einfriedung des Bades ist verboten.
3. Rollstühle von Körperbeschädigten und Kinderwagen dürfen in das Bad mitgenommen werden.

#### § 11 Haftung der Badegäste

Die Besucher haften für alle Schäden, die sie bei der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen der Stadt oder Dritten zufügen, nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

#### § 12 Haftung der Stadt

Die Stadt haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für Personen- und Sachschäden, die Badegästen durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Vorfälle, aus denen ein Badegast Ansprüche gegen die Stadt ableiten will, hat er unverzüglich dem Bademeister anzuzeigen. Etwaige Ansprüche sind binnen drei Tagen bei der Stadtverwaltung geltend zu machen.

#### § 13 Ausübung des Hausrechts und Aufsicht

1. Das Personal des Bades ist verpflichtet, für die Beachtung dieser Satzung durch die Badegäste sowie für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit innerhalb des Bades zu sorgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.
2. Das Personal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Personal ist untersagt, Trinkgelder oder Geschenke anzunehmen.
3. Der Bademeister ist ermächtigt, das Hausrecht im Namen der Stadt auszuüben. Er ist befugt, Badegäste, die in grober Weise diese Badeordnung oder Anordnungen des Personals nicht beachten, unverzüglich aus dem Bad zu verweisen und bei strafbaren Handlungen zur Anzeige zu bringen.

#### § 14 Anordnungen für den Einzelfall

Die Stadt Günzburg kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen treffen.

#### § 15 Ordnungswidrigkeiten \*

Verstöße gegen diese Satzung können nach Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung als Ordnungswidrigkeiten verfolgt werden. Aufgrund dieser Vorschrift wird hiermit der Stadtverwaltung die Befugnis übertragen, eine Geldbuße gegen Personen zu verhängen, die vorsätzlich

- a) ein Badebecken verunreinigt haben oder
- b) das Bad betreten, obwohl sie aufgrund § 2 Nummer 2 oder § 2 Nummer 5 ausgeschlossen sind, oder
- c) ohne Genehmigung der Stadt Günzburg (§ 2 Nummer 6) im Bereich des Bades sich gewerblich betätigen.

Der Mindestbetrag der Geldbuße ergibt sich aus § 17 Absatz 1

Ordnungswidrigkeitengesetz. Der Höchstbetrag der Geldbuße ist in Artikel 24 Absatz 2 Satz 2 Gemeindeordnung festgelegt.

#### § 16 Inkrafttreten \*\*

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. September 1962 für das städtische Waldbad außer Kraft.

---

\* ) § 15 geändert mit Wirkung ab 21.11.2001 durch die Änderungsvorschriften vom 19.11.2001, im Rathaus niedergelegt am 19.11.2001 und Niederlegung bekanntgemacht auf Seite 27 der Günzburger Zeitung vom 20.11.2001

\*\* ) Betrifft die ursprüngliche Fassung; das Inkrafttreten von Änderungen ergibt sich aus der jeweiligen Änderungs-Vorschrift!